

Betrifft: Antrag mit Verfassungsgesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Freibauer, Dr. Slawik u.a., betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974 - Einführung eines Persönlichkeitswahlrechts in Niederösterreich

B e r i c h t

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 31. Oktober 1991 und 6. Februar 1992, sowie den Unterausschuß-Sitzungen am 19. November 1991 und 6. Februar 1992 über den Antrag mit Verfassungsgesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Freibauer, Dr. Slawik u.a., betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Dr. Slawik u.a., betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974 - Einführung eines Persönlichkeitswahlrechts in Niederösterreich - beiliegende Verfassungsgesetzentwurf wird durch den dem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Icha u.a. beiliegenden Verfassungsgesetzentwurf ersetzt und in dieser Fassung angenommen.

Begründung

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Icha u.a.

Der Gesetzesentwurf, der mit Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Dr. Slawik u.a. zur Zl. 356/A-1/62 am 17. Oktober 1991 eingebracht wurde, beinhaltet eine Änderung der NÖ Landtagswahlordnung in vielen wesentlichen Punkten:

- o Durch ein Vorzugsstimmensystem soll dem Wähler eine wirksame Möglichkeit geboten werden, der von ihm gewünschten Person zum Einzug in den Landtag zu verhelfen.
- o Durch eine Neugestaltung des landesweiten Ermittlungsverfahrens soll es zu einer gerechten und proportionalen Mandatsverteilung kommen.
- o Ein neugestalteter Stimmzettel soll das Abgeben einer Vorzugsstimme erleichtern.

- o Um möglichst vielen Niederösterreichern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, soll - so wie bei der Nationalratswahl - auch eine Wahlausübung außerhalb Österreichs möglich sein. Als echte niederösterreichische Neueinführung soll es Personen, die sich am Wahltag nicht in Niederösterreich aufhalten, überdies möglich sein, schon vor dem Wahltag vor besonderen Wahlkommissionen ihre Stimme abzugeben.

Der gegenständliche Antrag übernimmt die Bestimmungen des ursprünglichen Antrages. Die neue Wahlordnung für den Landtag von Niederösterreich soll jedoch für alle Bürger und jene Personen, die mit der Durchführung und Organisation der Wahl in irgendeiner Form zu tun haben, in einer übersichtlichen und leicht faßlichen Form vorliegen. Deshalb sind im beiliegenden Gesetzestext für eine neue NÖ Landtagswahlordnung 1992 die Änderungen des ursprünglichen Antrages eingearbeitet. Darüber hinaus wurde jedoch eine Neunummerierung und sprachliche Bereinigung vorgenommen. Überdies sind Anregungen aus der Praxis berücksichtigt, um eine leichtere Vollziehbarkeit des Gesetzes zu sichern. Näheres ist im besonderen Teil dieser Begründung ausgeführt.

Darüber hinaus beinhaltet der geänderte Gesetzesentwurf eine wesentliche Neuerung:

Niederösterreich soll in Zukunft in 21 Wahlkreise eingeteilt werden, wobei Statutarstädte mit dem sie umgebenden bzw. gleichnamigen Verwaltungsbezirk jeweils eine Einheit bilden. Damit geht Niederösterreich von der bisher geltenden Viertelseinteilung ab und knüpft an die Bezirksebene als gleichfalls historisch gewachsene kleinere Organisationsform an. Der Umstand, daß die Gliederung des Landes in Bezirke schon mehr als ein Jahrhundert alt ist, hat in Niederösterreich zu einer Regionsbildung mit der Bezirkshauptstadt als natürlichem Zentrum und zur Ausbildung eines "Bezirksbewußtseins" geführt. Die Bezirkseinteilung ist mehr als nur eine Gliederung der Landesverwaltung. Auch andere staatliche Behörden, Einrichtungen und Organisationen haben sich an diese Einteilung angepaßt. Darüber hinaus ist die Bezirkseinteilung auch für viele landesweit agierende private Einrichtungen sowohl im Wirtschaftsbereich als auch im Vereinsbereich maßgeblich geworden.

Der Hauptvorteil der neuen Wahlkreiseinteilung ist die besondere Bürgernähe: Der Wähler wird eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Persönlichkeiten in einem kleinen und überschaubaren Wahlkreis haben. Damit wird der Kontakt zwischen dem Bürger und dem Mandatar wesentlich verbessert. Der Bürger wird wissen, wer "sein Abgeordneter" ist, und besser als bisher beurteilen können, was dieser Abgeordnete für seine Wähler erreicht. Durch diese größere Bürgernähe der Politik soll das demokratische System insgesamt lebendiger und attraktiver werden.

Die zu vergebenden Mandate werden nach dem Bürgerzahlprinzip auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt. Die sich daraus ergebenden Unterschiede zwischen dem Verhältnis von Stimmen und Mandaten in den einzelnen Bezirken entsprechen den vom Verfassungsgerichtshof wiederholt angesprochenen Prinzip der wahlkreisweisen Repräsentation. Die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens auf Landesebene sorgt für alle Parteien von zahlenmäßig erheblicher Stärke (4 %-Klausel) für eine Proportionalität zwischen Stimmen und Mandaten.

Die Statutarstädte wurden einheitlich mit den sie umgebenden bzw. namensgleichen Verwaltungsbezirken zu einem Wahlkreis zusammengefaßt, da in diesen Fällen ein einheitliches Bezirksbewußtsein besteht und Stadt und Bezirk auch auf anderen Organisa-

KÖPPEL 10/81 NÖ 1 ANGE-SCHREIBMANNT

tionsebenen in vielen Bereichen zusammenarbeiten bzw. eine Einheit darstellen. Überdies gewährleistet eine derartige Einteilung, daß bei der gegebenen Bevölkerungsverteilung in jedem Wahlkreis Mandate zur Vergabe gelangen können.

Die Wahlzahl im einzelnen Wahlkreis wurde gegenüber dem ursprünglichen Antrag verändert: Statt dem System Hare soll eine Zwischenform von Hare und Hagenbach-Bischoff angewandt werden. Diese Ermittlung der Wahlzahl durch die Division der im Wahlkreis bei einer Landtagswahl abgegebenen gültigen Stimmen durch die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate vermehrt um den Faktor 0,5 gewährleistet, daß mehr Mandate als im System Hare in den einzelnen Wahlkreisen vergeben werden können. Damit gibt es mehr auf den Bezirkslisten gewählte Mandatäre.

Die Wahlkreiseinteilung auf der Nationalratsebene steht zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über dieses Gesetz noch aus: Sie soll aber für Niederösterreich mehr Wahlkreise als die bisher bestehenden vier Wahlkreise auf Landtagsebene bringen. Damit würde bei Beibehalten der alten Wahlkreiseinteilung mit der Beschlußfassung über eine neue Nationalratswahlordnung der Fall eintreten, daß die Wahlkreise für die übergeordnete politische Organisationseinheit kleiner und damit bürgernäher wären, als jene auf Landtagsebene. Diese neue Einteilung wird allerdings auf längere Zeit den Nachteil haben, von der Bevölkerung als nicht gewachsen angesehen zu werden. Damit würden bei einer Übernahme dieser Organisationsform für die Arbeit auf der - bürgernäheren - Landesebene Schwierigkeiten entstehen, die durch die Übernahme der historisch gewachsenen Bezirkseinteilung vermieden werden sollen.

Das Anknüpfen an die Bezirkseinteilung bringt es mit sich, daß mit dem Wahlkreis Wien-Umgebung ein Wahlkreis gebildet wird, dessen einzelne Teilgebiete nicht unmittelbar aneinander grenzen. Dieser Wahlkreis bildet nur gemeinsam mit seinem Vorort Wien (dem Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde) ein "geschlossenes Gebiet" entsprechend dem Artikel 95 Abs.3 B-VG in seiner engen, wörtlichen Bedeutung. Der Landesverfassungsgesetzgeber geht jedoch davon aus, daß die im Bezirk Wien-Umgebung zusammengeschlossenen Wiener Umlandbereiche zwar nicht geographisch geschlossen, aber doch eine Verwaltungseinheit sind. Hiebei wird auf dem Sinn der Bestimmungen über räumlich geschlossene Wahlkreise im B-VG abgestellt: Diese Bestimmungen sollen verhindern, daß die Wahlberechtigten in andere Wahlkörper als Wahlkreise, etwa in Kurien- oder Interessentenwahlkreise zusammengeschlossen werden. In diesem Sinn hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 6563 auch die Einrichtung eines Wahlkreises Tirols als zulässig erachtet. Auch dieser Wahlkreis ist nicht räumlich geschlossen, sondern besteht aus den getrennten Landesteilen Nord- und Osttirol. In diesem Sinn geht der Landesverfassungsgesetzgeber von der Zulässigkeit der Gliederung der Wählerschaft im Wahlkörper entsprechend den Gebieten jeweils eines ganzen (geschlossenen) Verwaltungsbezirkes aus.

zu § 2:

Das Landesgebiet wird in 21 Wahlkreise eingeteilt, die in ihrem örtlichen Wirkungskreis den Verwaltungsbezirken entsprechen, wobei die Statutarstädte Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt mit den jeweiligen gleichnamigen Bezirken einen Wahlkreis bilden. Der Bereich der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs bildet mit dem Verwaltungsbezirk Amstetten einen Wahlkreis.

zu § 4:

Maßgeblich für die Verteilung der Mandate im Wahlkreis ist die Zahl der Staatsbürger, die anlässlich der letzten Volkszählung ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet des Landes Niederösterreich hatten. Die Größe der einzelnen Wahlkreise ist derart, daß auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Berechnungsmethode zumindest ein Mandat im Wahlkreis zur Vergabe gelangt.

zu § 6:

Anstelle der Bezeichnung "Ersatzmann" wurde hier die geschlechtsneutrale Bezeichnung "Ersatzbeisitzer" gewählt. Diese und ähnliche Änderungen in der Bezeichnung ziehen sich durch den gesamten Gesetzesentwurf und sind im Wiederholungsfall nicht mehr gesondert ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wurde die Rechtsstellung der nicht den Vorsitz führenden Stellvertreter und der Ersatzbeisitzer dahingehend klargestellt, daß sie zwar bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit und der Abstimmung unberücksichtigt bleiben, ansonsten den Mitgliedern der Wahlbehörde aber gleichgestellt sind.

zu § 9:

Durch die Aufnahme des Abs. 4 wurde klargestellt, daß die besonderen Wahlbehörden gemäß §§ 70 und 71 als Sprengelwahlbehörden mit eingeschränkten Rechten und Pflichten gelten.

zu §§ 10 und 11:

Ungeachtet des Umstandes, daß jeder Verwaltungsbezirk einen eigenen Wahlkreis darstellt, bleiben die Bezirkswahlbehörden weiterhin erhalten. Dies deshalb, weil ihnen sowohl nach diesem Gesetz als auch nach anderen Gesetzen, z.B. dem Landesbürgerevidenzengesetz besondere Aufgaben, z.B. im Berufungsverfahren zukommen. In jenen Wahlkreisen, die nicht aus mehreren Stimmbezirken bestehen, übernimmt die Kreiswahlbehörde die Aufgaben der Bezirkswahlbehörde.

zu § 13:

Im Hinblick auf die neugeschaffenen besonderen Wahlbehörden gemäß § 71 war die Schaffung einer neuen Frist für die Ernennung erforderlich.

zu § 16:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde festgelegt, daß die Konstituierung der besonderen Wahlbehörden nach §§ 70 und 71 erst unmittelbar vor Beginn der festgesetzten Wahlzeit erfolgen darf.

zu § 17:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend wurde klargestellt, daß ein abwesender Beisitzer durch jeden von derselben Partei vorgeschlagenen und berufenen Ersatzbeisitzer vertreten werden kann. Auf die Ausführungen zu § 6 wird verwiesen.

zu § 18:

Auch hier wurde einem Bedürfnis der Praxis entsprechend festgelegt, daß sowohl die Landes- als auch die Kreis- und Bezirkswahlbehörde den jeweiligen Wahlleiter ermächtigen kann, einzelne Amtshandlungen selbständig durchzuführen. Hierbei handelt es sich um Amtshandlungen, bei denen ein Ermessensspielraum nicht gegeben ist. Daher wird die Ermächtigung etwa im Berufungsverfahren bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis, bei Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 (Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen) oder dem Abschluß der Kreiswahlvorschläge nicht in Betracht kommen.

zu § 23:

Die Änderung des Abs. 3 war zur richtigen Zitierung der bezogenen Gesetzesstelle erforderlich.

zu § 25:

Bereits bisher ergab sich aus der Bestimmung "durch zehn Tage", daß die Auflage der Wählerverzeichnisse auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu erfolgen hatte. Die ausdrückliche Anführung dieser Tage dient der Klarstellung. Die erforderliche Einsichtsfrist an diesen Tagen ist erstmals ausdrücklich im Gesetz geregelt.

zu § 26:

Die Vorschrift des § 26 Abs. 2, wonach auch in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern Kundmachungen in den Häusern über Anordnung des Landeshauptmannes anzuschlagen sind, dient der Anpassung an die Nationalratswahlordnung.

zu § 28:

In Anpassung an die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, also auch etwa per Telefax, eingebracht werden (siehe § 110). In § 28 Abs. 1 konnte daher das Wort telegraphisch entfallen. Im Absatz 4 wurde das Wort Arrest in Anpassung an die Terminologie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 durch das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt. Auch wurde das Ausmaß zur Herstellung einer entsprechenden Relation von zwei Wochen auf eine Woche herabgesetzt. Dies ist in der Folge nicht mehr ausdrücklich ausgewiesen.

zu § 30:

Die Abänderung hatte in Anpassung an die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen.

zu § 35:

Durch die Wahl des Begriffes "unverzüglich auf die schnellste Art" soll sichergestellt werden, daß jede Möglichkeit der Datenübermittlung (siehe auch § 28), welche als die schnellste angesehen werden kann, gewählt bzw. angeordnet werden darf. Auch diese Änderung zieht sich durch den gesamten Gesetzesentwurf und wird im Wiederholungsfalle nicht mehr gesondert ausgewiesen.

zu § 38:

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben in Hinkunft alle jene Personen,

- o die an einem anderen Ort in Niederösterreich und erstmals auch im Ausland ihr Wahlrecht ausüben wollen,
- o ferner nicht nur wie bisher Personen, denen aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen der Besuch eines Wahllokales nicht möglich ist,
- o sondern auch jene Personen, denen wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen es bisher unmöglich war, ihr Wahlrecht auszuüben und die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde gem. § 70 in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht ohnedies die Ausübung vor einer eigenen besonderen Wahlbehörde im Sinne des § 69 in Betracht kommt.
- o Schließlich haben auch jene Personen, die sich am Wahltag außerhalb Niederösterreichs oder im Ausland aufhalten werden, das Recht auf Ausstellung einer Wahlkarte, um bereits am achten bzw. am dritten Tag vor dem Wahltag ihr Wahlrecht vor einer besonderen Wahlbehörde auszuüben.

zu § 39:

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Stimmabgabe bereits vor dem Wahltag ist die Notwendigkeit der Ausstellung einer derartigen Wahlkarte glaubhaft zu machen. Besondere Bedeutung kommt der Eintragung der Nummer des Wahlkreises auf dem verschließbaren Wahlkuvert zu.

zu § 40:

Bei der Ausstellung der Wahlkarte ist auf dieser durch das ausstellende Organ deutlich ersichtlich zu machen, ob es sich um eine "besondere Wahlkarte" handelt, da nur diese zur Stimmabgabe vor der besonderen Wahlbehörde im Sinne des § 71 berechtigt.

zu § 42:

Der Kreiswahlvorschlag für das Ermittlungsverfahren im Wahlkreis ist der zuständigen Kreiswahlbehörde vorzulegen. Um möglichst vielen Kandidaten die Chance zu bieten, sich dem Wähler zu präsentieren, können nunmehr auf dem Wahlvorschlag bis zu dreimal so viele Bewerber enthalten sein, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag bedarf der schriftlichen Zustimmungserklärung durch den Bewerber, unter Anführung des Wahlkreises der Kandidatur. Im Hinblick auf die Vermehrung der Wahlkreise wurde der Kostenbeitrag von S 2.000.- auf S 1.000.- gesenkt.

zu § 47:

Spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag haben die Kreiswahlbehörden die eingelangten Wahlvorschläge der Landeswahlbehörde vorzulegen. Diese hat festzustellen, ob allenfalls ein Bewerber in verschiedenen Wahlkreisen aufscheint. Diesfalls hat sich der betreffende Bewerber bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Trifft er eine derartige Entscheidung nicht, wird er auf dem ersten bei einer Kreiswahlbehörde eingelangten Wahlvorschlag belassen, auf allen anderen gestrichen.

zu § 50:

Die Einführung der besonderen Wahlbehörden gemäß §§ 70 und 71 macht eine Regelung über den Zeitpunkt ihrer Einrichtung erforderlich, wobei die besonderen Wahlbehörden gem. § 71 bereits am 18. Tag vor dem Wahltag einzurichten sind.

zu § 51:

Entgegen der bisherigen Regelung, daß die einzurichtenden Wahlsprengel derart abzugrenzen sind, daß im Durchschnitt höchstens nur etwa 70 Wähler pro Stunde abzufertigen sind, sieht die neue Regelung eine ziffernmäßige Begrenzung nicht mehr vor, sondern

stellt auf die reibungslose Abwicklung der Wahlhandlung ab.

zu § 54:

Die Abänderung der beiden ersten Sätze erfolgte in Anpassung an die Nationalratswahlordnung und bringt keine inhaltliche Änderung.

zu § 55:

Entgegen der bisherigen Regelung ist nicht nur der Kreiswahlvorschlag, sondern auch der Landeswahlvorschlag in der Wahlzelle an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

zu § 56:

Der Ersatz der Wortfolge "im betreffenden Umkreis" durch das Wort "Verbotszone" dient der eindeutigen Klarstellung, daß die Organe des Sicherheitsdienstes und, in Anbetracht der Ausübung des Wahlrechtes in Justizanstalten, die entsprechenden Organe auch im Bedarfsfall im Gebäude des Wahllokals bewaffnet eingesetzt werden können bzw. Dienst versehen dürfen. Unter Sicherheitsdienst im Sinne dieser Bestimmung sind neben öffentlichen auch private Sicherheitsdienste zu verstehen, wie dies z.B. am Flughafen Schwechat zutreffen könnte.

zu § 58:

Der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 16.6.1988, W I-1/88-7), daß Wahlzeugen nicht in amtlicher Eigenschaft fungieren und daher der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht unterliegen, wurde hier Rechnung getragen.

zu § 64:

Bedingt durch die Gemeindegemeinschaften verfügen viele Gemeinden über mehr als 2.000 Einwohner, ohne daß diese in einem geschlossenen Gebiet wohnhaft sind. Um den Bedürfnissen in diesen gewachsenen Strukturen zu entsprechen, wurde die Grenze der Ausweispflicht auf 5.000 Einwohner angehoben, falls der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Eine derartige Zulassung zur Abstimmung ist nicht mehr in jedem Fall, sondern nur mehr über Verlangen eines Mitgliedes der Wahlbehörde in der Niederschrift zu vermerken.

zu § 65:

Die Einführung von 21 Wahlkreisen macht eine Änderung der Bestimmungen über die Stimmabgabe von Wahlkartenwählern erforderlich. Nur der Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis enthält vom Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen verschließ-

baren Wahlkuverts ein leeres Wahlkuvert. Durch die Eintragung der Nummer entstehen einundzwanzig verschiedene Arten verschließbarer Wahlkuverts (siehe § 39). Falls ein Wahlkartenwähler sein verschließbares Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung hat, sind genauso wie leere amtliche Stimmzettel derartige Kuverts im Wahllokal vorrätig zu halten und bei Bedarf auszugeben.

zu § 69:

Die Ergänzung dieser Bestimmung ermöglicht erstmals bei Bedarf die Einrichtung besonderer Wahlsprengel, in denen in ihrer Freiheit beschränkte Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben können, ohne den Besuch einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen zu müssen.

zu § 70:

In Angleichung an die bestehende Regelung für bettlägerige Wahlkartenwähler ist erstmals auch die Wahl durch in ihrer Freiheit beschränkte Wahlberechtigte in der Form möglich, daß sie durch eine besondere Wahlbehörde besucht werden.

zu §§ 71 und 72:

Bei Beachtung des Prinzips der parlamentarischen Demokratie muß es das Anliegen jedes Wahlgesetzgebers sein, es einem möglichst großem Wählerkreis zu erleichtern, von seiner Mitwirkung an der Staatswillensbildung Gebrauch zu machen. Dieses Ziel verfolgt die vorliegende NÖ LWO 1992 durch zwei Bestimmungen, einerseits durch die Einführung der Möglichkeit, die Stimme schon vor dem Wahltag abzugeben und andererseits durch die Übernahme der Bestimmungen aus der Nationalratswahlordnung über eine Stimmabgabe im Ausland.

Die große Akzeptanz der Wähler, aufgrund der neugeschaffenen diesbezüglichen Bestimmungen der Nationalratswahlordnung die Stimme auch im Ausland abgeben zu können, ließ es sinnvoll erscheinen, eine gleichartige Bestimmung auch in die NÖ Landtagswahlordnung aufzunehmen.

Das aktive Wahlrecht umfaßt über die bloße Anerkennung der Wahlberechtigung hinaus auch die Möglichkeit, das Stimmrecht tatsächlich gemäß den Grundsätzen des allgemeinen, freien, geheimen und persönlichen Wahlrechts abzugeben (vgl. dazu die Aussagen in der Literatur etwa von Fessler, ÖJZ 1973, S. 33 f; Schäffer, Briefwahl, 65 f). Soweit das Bestreben des Gesetzgebers, möglichst vielen Wahlberechtigten auch eine tatsächliche Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen, mit dem Grundsatz des geheimen Wahlrechts in ein gewisses Spannungsverhältnis kommen könnte, ist dieses durch die mehrfache diesbezügliche Regelung in den Wahlgesetzen des Bundes sowie im Volksabstimmungsgesetz des Bundes gedeckt: Wenn der Bundesverfassungsgesetzgeber die entsprechenden Regelungen der Nationalratswahlordnung für die Stimmabgabe im Ausland von Bundesbürgern mit Wohnsitz in Österreich für geeignet ansah, so kann der Landesverfassungsgesetzgeber davon ausgehen, daß eine derartige Regelung für Niederösterreicher, die ihr Wahlrecht im Ausland ausüben wollen, mit den Verfassungsgrundsätzen des Art. 26 in Einklang steht.

Die nunmehrige Regelung des § 72 LWO entspricht, abgesehen von den Anpassungen an die geänderten Behördenzuständigkeiten, vollinhaltlich dem § 60 der Regierungsvorlage der NRW.

Die alleinige Übernahme dieser Bestimmungen der NRW über die Wahl im Ausland hätte jedoch dazu geführt, daß Personen, die sich vielleicht auch nur zu einem Tagesausflug am Wahltag im Ausland aufhalten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen hätten können, andere Personen aber, die sich etwa aufgrund ihrer Berufstätigkeit am Wahltag in einem anderen Bundesland aufhalten, an der Ausübung des Wahlrechtes gehindert wären. Ergänzend zu den Bestimmungen über die Wahl im Ausland erschien es daher notwendig, solchen Personen, die ihre Verhinderung, am Wahltag wählen zu können, glaubhaft machen, die Möglichkeit einer Stimmabgabe schon vor dem Wahltag einzuräumen. Auch diese Stimmabgabe hat vor einer Wahlbehörde zu erfolgen, welche analog zu den schon bestehenden "fliegenden" Wahlkommissionen als besondere Wahlbehörde normiert ist. Um vor allem auch den in Turnusdienst Berufstätigen eine Stimmabgabe vor dem Wahltag zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wird von der Gemeindewahlbehörde eine besondere Wahlbehörde am achten Tag (Samstag) und am dritten Tag (Donnerstag) vor dem Wahltag einzurichten sein. Hierbei wurde auch darauf Bedacht genommen, daß am dritten Tag vor dem Wahltag auch die letzte Gelegenheit für den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte besteht.

Eine derartige Stimmabgabe ist auch außerhalb der Gemeinde möglich, welche die Wahlkarte ausgestellt hat.

Diese besonderen Wahlbehörden haben die abgegebenen Wahlunterlagen, insbesondere die ungeöffneten Wahlkuverts bis zum Wahltag sicher zu verwahren, Die Feststellung des Wahlergebnisses vor derartigen Wahlbehörden erfolgt analog den Bestimmungen des § 70 Abs. 4 erst am Wahltag durch eine von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmende Wahlbehörde, welche die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen hat.

In der Bestimmung des § 72 ist festgelegt, daß aus der Bestätigung auf der Wahlkarte sowohl der Ort als auch der Zeitpunkt hervorzugehen haben, in welchem der Wähler das Wahlkuvert wieder verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Da österreichische Reisepässe nicht nur für österreichische Staatsbürger ausgestellt werden, wird ausdrücklich festgelegt, daß die beiden volljährigen Zeugen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. In Anbetracht der Erfahrungen bei der letzten Nationalratswahl wurde der Endtermin des Einlangens der Wahlkarten bei den Kreiswahlbehörden auf den 8. Tag nach dem Wahltag festgesetzt. Diese Regelung bedingt, daß ein endgültiges Wahlergebnis frühestens in den Abendstunden des 8. Tages nach dem Wahltag festgestellt werden kann.

zu § 74:

Entgegen der bisherigen Regelung scheinen die Bewerber am amtlichen Stimmzettel nicht mehr auf. Der Wähler hat die Möglichkeit, auf einem besonderen Raum auf dem Stimmzettel eine Vorzugsstimme abzugeben. Dieser Raum hat mindestens so groß zu sein wie jener, der für die Bezeichnung einer Parteiliste vorgesehen ist. Anstelle der bisherigen Maßangabe für den Stimmzettel tritt die gebräuchliche Formatbezeichnung DIN A5.

zu §§ 77 und 78:

Bei der Definition der gültigen Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels wurde auf die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen Bedacht genommen. Die Bestimmung des § 78 wurde so gefaßt, daß unter Berücksichtigung des vermuteten Wählerwillens möglichst viele Stimmzettel als gültig zu werten sind.

zu § 79:

Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert zählen als ein einziger Stimmzettel, weshalb auch deren Gültigkeit so zu beurteilen ist, als ob nur ein Stimmzettel vorläge, auf dem sämtliche Eintragungen des Wählers vorgenommen wurden.

zu § 80:

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist unter anderem von der Nichterkennbarkeit des Wählerwillens abhängig, dabei werden insbesondere auch die Bestimmungen des § 78 anzuwenden sein.

zu § 84:

Zur Vorbereitung der Wahlpunkteermittlung hat die Gemeindewahlbehörde, nach der Berichterstattung des Wahlergebnisses laut den abgegebenen Parteistimmen an die Bezirks- bzw. die Kreiswahlbehörde, die Stimmzettel nach solchen mit und solchen ohne Bezeichnung eines Bewerbers zu ordnen und deren Anzahl festzustellen. Dieser Vorgang ist in der Niederschrift festzuhalten und sind auch die Stimmzettel entsprechend diesen Feststellungen gesondert abgepackt der Bezirks-/Kreiswahlbehörde vorzulegen.

zu § 91:

Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr zugekommenen Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis festzustellen und die Zahl der im Wahlkreis vergebenen bzw. nicht vergebenen Mandate der Landeswahlbehörde unverzüglich, also noch am Wahltage, bekanntzugeben.

zu § 92:

Noch am Wahltage hat die Kreiswahlbehörde die Anzahl der für die anderen Wahlkreise abgegebenen Wahlkuverts festzustellen, diese ungeöffnet nach Wahlkreisen zu ordnen und diese Feststellungen in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese ungeöffneten Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen sind der Landeswahlbehörde bis spätestens 8 Uhr des Tages nach dem Wahltage vorzulegen. Die Landeswahlbehörde hat alle eingetroffenen Wahlkarten nach den entsprechenden Wahlkreisen zu ordnen und zur Abholung bis spätestens 12 Uhr

durch die 21 Kreiswahlbehörden bereit zu halten.

Erst anschließend kann durch die Kreiswahlbehörden eine zweite vorläufige Ermittlung vorgenommen werden, deren Ergebnis am Abend des Tages nach dem Wahltag, bis 18 Uhr, der Landeswahlbehörde zu berichten ist.

Um das Wahlgeheimnis der aus dem Ausland zu erwartenden Wahlkartenstimmen zu gewährleisten, sind vor der Ermittlung von den Kreiswahlbehörden mindestens 50 verschlossene Wahlkuverts von Wahlkartenwählern auszusondern und bis zum 8. Tag nach dem Wahltag verschlossen und gesichert aufzubewahren.

zu § 93:

Ein endgültiges Ergebnis im Wahlkreis kann erst nach dem Einlangen der Wahlkartenstimmen aus dem Ausland, also am 8. Tag nach dem Wahltag, unter Einbeziehung der zurückbehaltenen 50 verschlossenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus dem Inland, festgestellt werden.

zu § 94:

Zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist die Ermittlung der Vorzugspunkte und Grundpunkte erforderlich. Grundsätzlich erhält der an erster Stelle der Parteiliste stehende Bewerber an Grundpunkten um einen Wahlpunkt mehr als auf die Partei im Wahlkreis Mandate entfallen; also etwa bei einem Mandat zwei Wahlpunkte und bei null Mandaten einen Wahlpunkt.

Für jede Vorzugsstimme erhält der Bewerber dreimal soviele Wahlpunkte, als der an erster Stelle auf der Parteiliste stehende Bewerber Grundpunkte erhält. Jeder Stimmzettel bringt für die Kandidaten des Kreiswahlvorschlages jedenfalls Grundpunkte; darüber hinaus kann er - bei entsprechender Bezeichnung eines Bewerbers des Wahlkreises - diesem Bewerber auch Vorzugspunkte bringen.

zu § 97:

Am Ermittlungsverfahren auf Landesebene nehmen nur jene wahlwerbenden Parteien teil, die mehr als 4% der abgegebenen Stimmen erreicht haben und einen Landeswahlvorschlag eingereicht haben. Hierbei werden grundsätzlich 56 Mandate vergeben, sofern nicht eine am Ermittlungsverfahren auf Landesebene nicht teilnehmende wahlwerbende Partei in einem oder mehreren Wahlkreisen ein Mandat erreicht hat. Dieser Umstand ist bei der Ermittlung der Wahlzahl zu berücksichtigen, welche nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu ermitteln ist. Die von einer wahlwerbenden Partei im Ermittlungsverfahren im Wahlkreis erreichten Mandate sind bei der Ermittlung anzurechnen.

zu § 98:

Zum Zwecke der Teilnahme am Ermittlungsverfahren auf Landesebene ist die Einbringung eines Landeswahlvorschlages bei der Landeswahlbehörde spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag erforderlich. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bewerbers, sofern dieser nicht ohnedies bereits auf einem Kreiswahlvorschlag aufscheint.

zu §§ 99 und 103:

Die Zuweisung von Mandaten im Wahlkreis richtet sich nach der Zahl der vom jeweiligen Bewerber erreichten Wahlpunkte. Die von einer Partei erzielten Mandate auf dem Landeswahlvorschlag sind grundsätzlich nach der Reihung auf dem Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Im Sinne des Persönlichkeitsrechts war festzulegen, daß bei gleichzeitiger Erzielung eines Mandates durch einen Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag und auf dem Landeswahlvorschlag der Bewerber das Mandat auf dem Kreiswahlvorschlag anzunehmen hat. Ebenso war auch auf den Fall Bedacht zu nehmen, daß sowohl Mitglieder der Bundesregierung als auch Mitglieder der Landesregierung ihre allenfalls erreichten Landtagsmandate nicht ausüben und damit gleichfalls Mandate auf dem Landeswahlvorschlag neu zu besetzen sind. In diesem Falle muß der Mandatsträger, der dieses Mandat des angeführten Wahlwerbers im Zeitpunkt von dessen Ausscheiden aus dem Amt ausübt, dieses Mandat dem Wahlwerber überlassen und wird sohin wieder zum "nicht gewählten Bewerber einer Parteiliste". Die Bestimmungen über die Befugnisse des Zustellungsbevollmächtigten sind der Gemeindewahlordnung nachempfunden und sollen die Berücksichtigung von regionalen und sachlichen Notwendigkeiten ermöglichen.

zu § 104:

Während nach der geltenden LWO mit ihren größeren Wahlkreisen die Erschöpfung eines Kreiswahlvorschlages kaum denkbar war, ist künftighin auch eine dahingehende Regelung erforderlich, in welcher Form eine Nachbesetzung freigewordener Mandate zu erfolgen hat, wenn der zahlenmäßig geringe und auch begrenzte Kreiswahlvorschlag (zwischen mindestens drei Kandidaten und höchstens fünfzehn Kandidaten je Partei) erschöpft ist. In einem solchen Fall ist vom Zustellungsbevollmächtigten ein Kandidat der gleichen wahlwerbenden Partei aus dem Landeswahlvorschlag zur Einberufung namhaft zu machen.

zu § 110:

Als Vorbild dieser Regelung dient § 13 Abs. 1 AVG und die Regierungsvorlage zur neuen Nationalratswahlordnung.

Zu Art. II:

Die neue Landtagswahlordnung soll grundsätzlich nach ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten, um dadurch bei der wann auch immer stattfindenden Landtagswahl (voraussichtlich Herbst 1993) Anwendung zu finden. Da aber bis zur Konstituierung des neuen Landtages der bisherige Landtag bzw. einzelne Mandatäre dieses Landtages ihre Funktion ausüben, war klarzustellen, daß die Bestimmungen der LWO 1974 bis zum Ablauf der XIII. Gesetzgebungsperiode angewendet werden können, soweit dies im Zusammenhang der laufenden Gesetzgebungsperiode noch erforderlich ist.

KLUPPER
Berichterstatter

UHL
Obmann